

Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Kaarst vom 16.03.2015

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 die folgende Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates in der Stadt Kaarst beschlossen:

Präambel

Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Kaarst werden in freier, allgemeiner, unmittelbarer, geheimer und gleicher Wahl von den wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren gewählt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Kaarst.

(2) Das Stadtgebiet wird in neun Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke setzen sich für die erste Wahl am 13.09.2015 aus den kommunalen Wahlbezirken wie folgt zusammen:

Wahlbezirk	Bezirksbezeichnung	Zusammensetzung
1	Kaarst Nord-West	kommunale Wahlbezirke 1 und 2
2	Kaarst Nord-Ost	kommunale Wahlbezirke 3, 4 und 8
3	Kaarst Mitte	kommunale Wahlbezirke 5, 6 und 7
4	Kaarst Ost	kommunale Wahlbezirke 9 und 12
5	Kaarst Mitte-Süd	kommunale Wahlbezirke 10 und 11
6	Vorst	kommunale Wahlbezirke 13, 14 und 15
7	Holzbüttgen	kommunale Wahlbezirke 16, 17 und 18
8	Büttgen-Nord	kommunale Wahlbezirke 19 und 20
9	Büttgen-Süd	kommunale Wahlbezirke 21 und 22.

Der Wahlausschuss entscheidet über den Zuschnitt der Wahlbezirke in den kommenden Wahlperioden. Die Einschränkungen zur Festlegung der Wahlbezirke im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen im Sinne des Kommunalwahlgesetzes gelten nicht.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder/innen sind: neun durch direkte Wahl gewählte Seniorenvertreter/innen.

(3) Beratende Mitglieder sind: zwei Mitglieder aus dem Arbeitskreis Senioren, die/der Seniorenbeauftragte/e und ein Vertreter/in der Verwaltung.

§ 3 Wahlzeit/Wahltag

Die Dauer der Wahlzeit des Seniorenbeirates entspricht der Wahlzeit des Rates der Stadt Kaarst. Die Seniorenbeiratswahl findet zeitgleich am Tage der Ratswahl statt. Erstmals wird die Wahl am 13.09.2015 gleichzeitig mit der Bürgermeisterwahl durchgeführt. Die erste Wahlperiode beginnt am 01.10.2015.

§ 4 Wahlorgane und Aufgaben der Verwaltung

(1) Wahlorgane sind: Der/die Bürgermeister/in oder sein/e Vertreter/in im Amt als Wahlleiter/in, der Wahlausschuss der Stadt Kaarst und die Wahl- und Briefwahlvorstände.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Stadtverwaltung. Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die korrekte Ermittlung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses verantwortlich.

§ 5 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest. Er entscheidet über hierzu eingelegte Beschwerden in einer unverzüglich einberufenden weiteren Sitzung innerhalb der Beschwerdefristen im Sinne des Kommunalwahlgesetzes. Es sind Niederschriften im Sinne der Anlagen 1a und 1b anzufertigen.

§ 6 Wahlvorstand

Die Wahlvorstände ermitteln die Ergebnisse in den kommunalen Wahlbezirken. Der Wahlvorstand besteht aus den Mitgliedern des Wahlvorstandes der gleichzeitig durchgeführten Ratswahl. Die Briefwahlvorstände werden zusätzlich zu den Briefwahlvorständen zur Ratswahl in ausreichender Anzahl bestimmt. Die Vorstände fertigen eine Niederschrift im Sinne der Anlage 2a und 2b.

§ 7 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Kandidatur

(1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 60. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung in

der Stadt Kaarst hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Kaarst hat sowie nicht nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(2) Wählbar als Kandidatin/Kandidat für den Seniorenbeirat ist jede(r) Wahlberechtigte im Sinne des Absatzes 1, die/der jedoch seit mindestens drei Monaten vor der Wahl seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung in der Stadt Kaarst hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Kaarst hat sowie nicht nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(3) Für die beratenden Mitglieder gelten die Bestimmungen zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht.

(4) Ein gewähltes Mitglied darf nicht gleichzeitig dem Rat der Stadt Kaarst angehören. Sofern ein/e Gewählte/r ein Ratsmandat annimmt bzw. innehat, erlischt sofort die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat. Eine Rückkehr innerhalb der Wahlperiode ist nicht möglich. Eine gleichzeitige Kandidatur ist zulässig. Nach der Wahl hat der/die Kandidat/in zu entscheiden, welches Mandat angenommen wird. Diese Entscheidung ist nicht widerrufbar.

(5) Die Kandidatur ist in schriftlicher Form nach dem Muster der Anlage 3 bei der Stadtverwaltung einzureichen. Unterstützungsunterschriften zur Kandidatur sind nicht erforderlich.

§ 8 Stimmzettel

(1) Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(2) Die Stimmzettel werden nach dem Muster der Anlage 4 amtlich hergestellt. Sie enthalten Namen, Vornamen, Alter und Wohnort der Kandidatin/des Kandidaten.

(3) Der/Die Kandidat/innen erscheinen in alphabetischer Reihenfolge der Namen und Vornamen auf dem Stimmzettel. Lauten zwei oder mehr Wahlvorschläge auf den gleichen Namen und Vornamen, so richtet sich die Reihenfolge nach dem zeitlichen Eingang der gültigen Kandidatur bei der Stadtverwaltung.

(4) Es können gemeinsame Wahlurnen benutzt werden.

§ 9 Wählen und Wählerverzeichnis

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Mit dem Wahlschein kann in jedem kommunalen Wahlbezirk innerhalb der Wahlbezirke im Sinne des § 1 Abs. 2 gewählt werden. Eine Briefwahl ist zulässig.

(2) Das Wählerverzeichnis der Seniorenbeiratswahl soll mit dem Wählerverzeichnis der Ratswahl verbunden werden.

§ 10 Ersatzbestimmung

Für den Fall, dass ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates die Annahme der Wahl verweigert, stirbt oder sonst ausscheidet, tritt an dessen Stelle der/die nicht gewählte Kandidat(in), welche(r) die nächst höchste Stimmenzahl der abgegebenen Stimmen im entsprechenden Wahlbezirk auf sich vereinigen konnte. Dies gilt nicht, wenn durch Los entschieden wurde. Ist die Kandidatenliste im Wahlbezirk ausgeschöpft, so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

§ 11 Geltung von Vorschriften

Für die Wahl zum Seniorenbeirat gelten, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in den jeweils gültigen Fassungen sinngemäß.

§ 12 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(Die Anlagen zur Wahlordnung für den Seniorenbeirat können im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst, im Bereich Ordnungsangelegenheiten/Bürgerbüro, Erdgeschoss, Zimmer 33 und auf der Homepage der Stadt Kaarst unter www.kaarst.de eingesehen werden).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Wahlordnung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 16.03.2015

Der Bürgermeister
Franz-Josef Moormann